

VOCAT INTERNACIONAL  
GERARDO FRENKE

Vina del Mar, den 18. Juni 1952

Casilla 366

Vina del Mar, Tel. 84862

Herrn Rechtsanwalt Dr. Engel  
Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Kollege! Ich hatte Frau Kychenthal das Schreiben des  
Kollegen Lockau zur Kenntnis übersandt. Sie kam heute lediglich wegen die-  
ses Schreibens ziemlich beunruhigt zu mir nach Vina, um Sie durch mich  
bitten zu lassen, die Sache doch lieber selber in die Hand zu nehmen. Sie  
hätte sich wegen Ihrer ihr besonders empfohlenen Tüchtigkeit an Sie ge-  
wandt u. die größte Hoffnung auf Ihre Arbeit gelegt. Der Brief des Kollegen  
Lockau habe sie schwer enttäuscht. Eines ihr nicht empfohlenen Anwaltshät-  
te sie sich niemals bedient. Sie bemängelt die vom Lockau bei der Hypo-  
thek von RM 11000.- vom Vorsitzenden vorgeschlagene Umwertung von 2:1  
anstatt 10:1, die Lockau ohne weiteres acceptiert habe. Eine höhere Abwer-  
tung käme nur bei solchen Hypotheken in Betracht, wo der Verkäufer das  
freie Verfügungsrecht über die Kaufsumme erhalten habe, was bei Übernahme  
einer Hypothek an Zahlungsstatt indessen nicht der Fall sei. Der Stand-  
punkt des OLG Hamm sei längst durch die berühmte Entscheidung des Board  
überholt. Sie bittet sehr diesen Standpunkt der Kammer gegenüber zur Gel-  
tung zu bringen. Mich selbst wundert, dass Herr Lockau die vom Gegner  
während 11 Jahren gezogenen Nutzungen dem Vorsitzenden gegenüber über-  
haupt nicht zur Sprache gebracht habe. Diese übersteigen doch bei weitem  
den Betrag von DM 5500.-, sodass dieser schon durch Aufrechnung wegfallt.  
es ergibt sich aber ein Betrag von weit über 5500.- DM, wenn man nur die  
von uns geforderte Mietsentschädigung von monatlich DM 200.- in Rech-  
nung setzt. Daher bedarf zunächst einmal die Frage einer Klärung, auf wie  
hoch die Reinnutzungen anzusetzen sind. Hierzu hat sich der Gegner über-  
haupt noch nicht erklärt u. worauf er besonders hinzuweisen wäre.  
Ferner interessieren die Höhe der Umbaukosten überhaupt nicht. Diese kön-  
nen doch in keinem Falle ersetzt verlangt werden. Zu ersetzen ist nur die  
durch den Umbau entstandene Werterhöhung als solche, wobei die tatsäch-  
lichen Kosten ausser Betracht zu bleiben haben. *er auch als Anhalt für den Wertbezug anerkennen*  
Frau Kychenthal meint auch, dass der s. Z. gekaufte Kaufpreis von RM 26500.-  
weit unter dem Einheitswert liege. Sie habe immer von ihrem Vater, *gebaut*  
das Haus mit dem Terrain zusammen etwa mit RM 45-50000.- bewertet worden  
sei. Die NSDAP wird auch sicherlich nicht den angemessenen Preis bewilligt  
haben sondern nur einen weit darunter liegenden. Das Haus war ein moder-  
ner u. schöner Bau, der dem damaligen Bürgermeister schon immer in die Au-  
gen gestochen habe *den* u. gern selbst darin wohnen wollte u. auch wirklich ge-  
wohnt hat, nachdem die Partei *den* gekauft hatte auf sein Betreiben gekauft  
hatte. Es habe sich um ein größeres Terrain gehandelt. Das Haus habe einen  
Vorgarten u. rechts vom Eingang einen geräumigen Garten gehabt u. rückwärts  
einen Hofraum. Alles dies sei bei der Kaufpreisfestlegung überhaupt nicht  
berücksichtigt worden, ebenso nicht die gute zentrale Lage u. die gute *Wohn-*  
Wohngegend. Infolge *des* der mir entzwischen zugegangene Beweisbeschluss  
ergänzt werden. Erst muss festgestellt werden, welchen Wert das Gebäude  
mit dem zugehörigen Terrain u. seiner guten Lage z. Z. des Verkaufs gehabt  
hat. Ich bitte daher nach dieser Richtung eine Ergänzung des Beweisbe-  
schlusses herbeiführen zu wollen. Unerfindlich ist Fr. Kychenthal der Vor-  
schlag des Vorsitzenden, das Haus durch den Treuhänder verkaufen zu las-  
sen, bei dem die Berechtigten dann als die Verkäufer aufzutreten hätten.  
Wie kam das gedacht sein? Dagegen mußte doch Lockau Stellung nehmen. Er

Er scheint diesen Vorschlag sogar zu billigen.  
Ein Vergleich kommt daher nicht in Betracht. Fr. Kychenthal verlangt Rückgabe.  
Sie verhält sich einer etwaigen Zuzahlung nicht grundsätzlich ablehnend gegen-  
über, wenn sich eine solche als der wahren Sachlage entsprechend herausstellen  
sollte. Mittel in Daatschland stehem ihr, wie bekannt, zur Verfügung u. ihrem Nef-  
fen auch.

halten es nun für zweckmäßig diese Gedanken schriftsätzlich zu verwer-  
ten u. noch vor Ausführung des Beweisbeschlusses einzureichen, damit das  
Gericht (Hintergrund) noch ergänzen kann.  
Nun bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Kollege, Frau Kychenthal in keinen  
Falle im Stich zu lassen. Das Haus, in dem ihre Eltern seit der Erbauung im  
Jahre 1910 ein behagliches Dasein geführt haben u. in dem sie selbst eine  
schöne Jugendzeit verlebt hat, liegt ihrem Herzen besonders nahe. Ihre Un-  
ruhe ist daher sehr begreiflich, besonders auch wegen der wenig erfreulichen  
Einstellung des Herrn Lockau-Fr. Kychenthal bittet auch zu bedenken, dass  
ihr Vater von dem Verkauf überhaupt nichts gehabt hat, das dem zu zahlen-  
de Teil des Kaufpreises auf Sperrkonto gegangen sei.

Für Ihren mir heute zugegangenen Brief v. 12. d. danke ich bestens. Ich freue  
mich, dass Sie sich meiner Sache annehmen werden. Ich weiß, dass ich in guten  
Händen bin. Da der Brief schließlich abgehen soll, komme ich auf den Ihrigen  
in Kürze zurück u. begrüße sie sehr herzlich als  
als Ihr erg.

Bitte ich Sie, sich wegen Ihrer für besondere empfohlenen Tätigkeit an Sie  
wünscht u. die größte Hoffnung auf Ihre Arbeit gelegt. Der Brief des Kol-  
lockau habe sie schwer enttäuscht. Ihnen ihr nicht empfohlenen Anwalt  
te sie sich niemals bedient. Sie bemängelt die Vermutung bei der Hypo-  
thek von RM 11000.- vom Vorsitzenden vorgeschlagene Uwertung von 2:  
anstatt 10:1, die Lockau ohne weiteres akzeptiert habe. Eine höhere Ab-  
tung käme nur bei solchen Hypotheken in Betracht, wo der Verkäufer das  
freie Verfügungsrecht über die Kaufsumme erhalten habe, was bei Überna-  
hme einer Hypothek an Erbschaftsgegenstand indessen nicht der Fall sei. Der Stand-  
punkt des OLG Hamm sei längst durch die bestimmte Entscheidung des BGH  
überholt. Sie bittet sehr diesen Standpunkt der Kammer gegenüber zur  
tun zu bringen. Mich selbst wundert, dass Herr Lockau die von Ge-  
während 11 Jahren gezogenen Nutzungen dem Vorsitzenden gegenüber über-  
haupt nicht zur Sprache gebracht hat. Diese Übersteigen doch bei wei-  
dem Betrag von DM 2500.-, sodass dieser schon durch Anrechnung weitaus  
es ergibt sich aber ein Betrag von weit über 2500.- DM, wenn man nur die  
von einer geforderte Minderzahlung von monatlich 200.- in An-  
rechnung setzt. Daher bedarf zunächst einmal die Frage einer Klärung, auf  
hoch die Rechnungen anzusetzen sind. Hierzu hat sich der Gegner üb-  
haupt noch nicht erklärt u. wundert er besonders hinweisen wäre.  
Ferner interessieren die Höhe der Umbaukosten überhaupt nicht. Diese  
nen doch in keinem Falle ersetzt verlangt werden. Zu ersetzen ist nur  
durch den Umlauf entstandene Wertverhöhung als solche, wobei die tatsäch-  
lichen Kosten unserer Betracht zu ziehen haben. Eine solche Wertverhöhung  
Firma Kychenthal meint auch, dass der a. S. gekaufte Kaufpreis von RM 25  
weit unter dem Marktwert liegt. Sie habe immer von ihrem Vater, das  
das Haus mit dem Terrain zusammen etwa mit RM 45-50000.- bewertet word-  
sei. Die NSDAP wird auch sicherlich nicht den angemessenen Preis bewil-  
haben sondern nur einen weit darunter liegenden. Das Haus war ein mod-  
erner u. schöner Bau, der dem damaligen Bürgermeister schon immer in die  
gen gestochen habe u. gern selbst darin wohnen wollte u. auch wirklich  
wohnt hat, nachdem die Partei die Grundstückskaufsumme auf sein Betreiben gek-  
pachte. Sie habe sich um ein größeres Terrain gehandelt. Das Haus habe e-  
Vorgarten u. rechts vom Eingang einen geräumigen Garten gehabt u. rück-  
einen Hofraum. Alles dies sei bei der Kaufpreiskaufleistung überhau-  
berücksichtigt worden, ebenso nicht die gute zentrale Lage u. die gute  
wohngegend. Infolge muss der mit entzwicken zugegangene Beweisbeschl-  
ergänzt werden. Erst muss festgestellt werden, welchen Wert das Gebäude  
mit dem zugehörigen Terrain u. seiner guten Lage a. S. des Verkaufs des Beweise-  
hat. Ich bitte daher nach dieser Richtung eine Ergänzung des Beweise-  
schlusses herbeiführen zu wollen. Unverkündlich hat Fr. Kychenthal der  
schlus des Vorsitzenden, das Haus durch den Treuhänder verkaufen zu l-  
sen, bei dem die Berechtigten dann als die Verkäufer einzutreten hätten.  
Wie kann das Gedacht sein, dass auch Lockau eine Beteiligung nehmen.

zu sofort diesen Vorschlag sogar zu billigen.  
die Verhältnisse einer einzigen Besetzung nicht zu berücksichtigen  
über, wenn sich eine solche als der wahren Sachlage entsprechend herausste-  
sollte. Mittel in Deutschland stehen ihr, wie bekannt, zur Verfügung u. ihrem